

Arend Mindermann, *Adel in der Stadt des Spätmittelalters: Göttingen und Stade 1300 bis 1600*. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 1996, X u. 499 S., 16 Abb., (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen; 35)

Das vorzustellende Buch ist die überarbeitete Fassung der 1993 vom Fachbereich Historisch-Philologische Wissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen angenommenen Dissertation des Autors. Nachdem dieser über die einleitende Frage „Was ist der 'Adel in der Stadt?'“ und die Darlegung des Forschungsstandes sowie seiner Fragestellungen in das Thema eingeführt hat (S. 1–18), geht er sehr detailliert auf die Verhältnisse in seinen beiden Beispielstädten Göttingen und Stade ein.

Die exemplarische Untersuchung dieser beiden Städte – beides Hansestädte mittlerer Größe – nimmt den Hauptteil des Buches ein (S. 19–325). Neben vielen Ähnlichkeiten zwischen Göttingen und Stade im behandelten Zeitraum, z. B. die erstmalige Nennung von „consules“ in Stade 1225 und in Göttingen 1231/32, ist ein markanter Unterschied hinsichtlich des jeweiligen Stadtherrn festzustellen. Göttingen gehörte zum Herrschaftsbereich der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg aus dem Hause der Welfen, deren unterschiedliche Linien zeitweise Göttingen zu ihrem Herrschaftsmittelpunkt machten. Die Herzöge besaßen in Göttingen neben einer Burg (bis 1387) auch das Patronatsrecht fast aller innerstädtischen Kirchen. In Stade waren die Verhältnisse gänzlich andere. Der Landesherr war der Erzbischof von Bremen, ein Geistlicher, der auch bis 1361 über eine Burg verfügte, doch besaß das Kloster St. Georg das Patronatsrecht fast aller Kirchen und Kapellen in Stade.

Die Untersuchung der Beispielstädte ist in 4 Hauptbereiche gegliedert. Mit Akribie werden zuerst die Adelsgeschlechter in den Städten und vor allem ihre Stadthöfe/Wohnsitze aufgespürt und deren Besitzgeschichte erforscht. Der zweite Komplex befaßt sich mit dem Verhältnis zwischen Adeligen und dem Rat der Städte, wobei einerseits die Aufnahme von Adeligen in den Rat und andererseits Adelige im Dienste der Städte als Söldner, Stadthauptleute, Verwalter von städtischen Pfandburgen im Vordergrund stehen. Für das Leben im Mittelalter war der dritte Untersuchungsbereich zum Verhältnis zwischen Adel und Kirche in den Städten von großer Bedeutung. Dabei geht es um Stiftungen von Adeligen an Hospitäler, Kalande/Bruderschaften und Klöster (vor allem der Bettelorden) sowie die Besetzung von Pfarreien und Pfründen durch Adelige. Ein letztes Untersuchungsfeld waren die in den Beispielstädten abgehaltenen Turniere (Göttingen 6, Stade 1), die eine besonders augenfällige Form adeliger Präsenz in der Stadt darstellen.

Die Zusammenfassung der für die einzelnen Städte gewonnen Ergebnisse bietet der „Analyse und Vergleich“ genannte Teil (S. 325–369), wobei die 4 behandelten Untersuchungsbereiche einzeln analysiert werden und soweit möglich durch Vergleich mit anderen Städten (vor allem Hannover) und Regionen allgemeine Strukturen oder regionale Besonderheiten aufgezeigt werden.

Materialien, Dokumente, Karten und Abbildungen (S. 370–400) zu den Städten Göttingen und Stade bieten Aufstellungen, z. B. zu den Stadthauptleuten von Göttingen, und veranschaulichen die Ergebnisse der Forschungen (z. B. Lage der Stadthöfe). Ein sehr umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 405–461) sowie ein Orts- und Personenregister (S. 462–499) runden das Buch ab, das als Lektüre nicht nur dem Fachhistoriker, sondern auch dem an der Stadtgeschichte Göttingens und Stades interessierten Heimatforscher unbedingt empfohlen werden kann.

Wolfgang Schwarz

Ida-Christine Riggert, *Die Lüneburger Frauenklöster*. Hannover: Hahnsche Buchhandlung 1996, 499 S. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen u. Bremen; 37. Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter; 19)



Es ist erfreulich, daß sich in letzter Zeit mehrere Autoren mit der Geschichte der Lüneburger Frauenklöster beschäftigt haben. Sind doch die als Heideklöster bezeichneten alten monastischen Frauenklöster ganz einmalige Orte von historischer Kontinuität auch nach der Reformation in einem zumindest bis 1945 fast ausschließlich lutherischen Land. Sie haben sich bis heute als evangelische Damenstifte erhalten und besitzen jedes für sich die vorteilhafte juristische Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegenüber dem Staat. Diese bevorzugte Rechtsstellung ist den katholischen Klöstern Deutschlands nur in Bayern gewährt, in den übrigen Bundesländern sind auch Abteien nur ein eingetragener Verein. Bei der Dissertation von I.-C. Riggert geht es um eine vergleichende Studie der drei ehemaligen benediktinischen Klöster Walsrode, Ebstorf und Lüne sowie der ehemals zisterziensischen Häuser Wienhausen, Isenhagen und Medingen. Staatskirchenrechtlich waren diese Klöster in katholischer Zeit weder Priorate noch Abteien. Die benediktinischen Nonnen unterstanden zwar in Walsrode, Ebstorf und Lüne einer Priorin, in Wienhausen, Isenhagen und Medingen (ab 1497) einer Äbtissin. Staatskirchenrechtlich waren diese Klöster aber Propsteien, und das Propsteigut wurde in der Reformation säkularisiert. Der Propst, ehemals Landstand, wurde durch einen herzoglichen Verwalter ersetzt. Der Adel des Fürstentums Lüneburg war dennoch bestrebt, die Klöster mit ihrem Restvermögen für seine unverheirateten Töchter auch in protestantischer Zeit zu erhalten. Die evangelischen Konvente bestehen bis heute und werden seit dem 18. Jahrhundert von einer Äbtissin geleitet. Sie stehen unter der Aufsicht des Präsidenten der Klosterkammer Hannover. Um es noch einmal zu sagen, die Leitung des Konventes hat diese Klöster weder zu Prioraten noch zu Abteien gemacht. Hier irrt die Verfasserin. Noch einiges andere möchte ich richtigstellend vorausschicken: Es gab keinen Benediktinerorden bis 1880. Auch wenn in den Urkunden „ordinis S. Benedicti“ steht, so ist das nur ein Zeichen für die benediktinische Observanz. Auch die Zisterzienserinnen befolgten die Regel Benedikts, die aber durch die *Consuetudines* der Zisterzienser ergänzt war. Die Zisterzienser bildeten von Anfang an einen Orden, in den die drei Lüneburger Klöster zisterziensischer Observanz aber nicht inkorporiert waren, auch wenn es für Wienhausen und Medingen Inspektionen gegeben hat. Die Bischöfe von Hildesheim und Verden haben nie auf ihre Rechte über diese Klöster verzichtet, weshalb die Inspektionen nicht zu einer Inkorporation geführt haben. Dennoch waren die drei Klöster durch die zisterziensische Observanz geprägt. Sie unterschieden sich auch äußerlich durch die Farbe ihres Habits von den schwarzen Benediktinerinnen. Bei den mittelalterlichen Nonnen sollte man nicht von Ordensschwwestern sprechen. Das ist ein neuzeitlicher Begriff. Es wäre gut gewesen, wenn Verf. in die Schriftzitate nach der deutschen Einheitsübersetzung gebracht hätte. Auch die Zitate aus der Benediktusregel hätten nach der hervorragenden Übersetzung von 1992 angeführt werden können. Verf.in benutzt die Bezeichnung Benediktinerregel, die aber besser zu vermeiden wäre; denn es gab die Regel Benedikts schon Jahrhunderte bevor es Benediktiner gab. Erst seit der Gründung Fuldas 744 und durch Benedikt von Aniane nach 800 wurde die Regel Benedikts alleiniges Gesetz des Klosterlebens. Vorher stand sie im Schatten anderer Klosterregeln. Erst seit etwa 800 kann man deshalb von Benediktinern sprechen. Überhaupt hätte es der Lesbarkeit der Dissertation nicht geschadet, wenn lateinische Zitate in die Anmerkungen verwiesen worden wären. Frau Riggert, die hauptsächlich archivalische Belege aus dem 15. Jahrhundert bringt, ist von der epochalen Darstellung ihrer Arbeit überzeugt. Beim Einreichen ihrer Dissertation waren GermBen XII mit den Abhandlungen von H.-J. Schulze über Isenhagen und U. Reinhardt über Medingen ihr noch nicht zugänglich, ebenso die wichtige Arbeit von H. Dose. Hätte sie beim Druck diese Abhandlungen noch eingearbeitet was zugegeben mit einiger Mühe verbunden gewesen wäre, hätte dies den Wert ihrer Arbeit erheblich gesteigert.

S. 280 macht sich Frau Riggert Gedanken darüber, ob die Eucharistiefeier im Chor eine Verletzung der Klausur durch den Propst ist. Ein Insider hätte diese Problematik nicht erkannt. Wenn ich in einem uralten Frauenkloster wie dem Nonnberg in Salzburg die Messe gefeiert und den kranken Nonnen die Kommunion in ihren Zellen ausgeteilt habe, wäre ich nie auf den



Gedanken gekommen, daß dies eine Verletzung der Klausur wäre. Kirchenrechtlich war das ganz eindeutig nicht der Fall. Dies ist ein Beispiel dafür, wie schwer es für Verf.in war, sich in die Welt eines mittelalterlichen Klosters hineinzudenken. Es ist wirklich zu loben, daß sie endlich die Profießformel nach der Regel Benedikts richtig übernimmt und das monastische Armutsideal vom Armutsgeübde der Mendikanten unterscheidet. Allerdings müßte S. 172 zwischen Profießformel und Anweisung für die Profießfeier unterschieden werden, so wie das früher mit schwarzer und roter Farbe markiert wurde. Viele interessante Beobachtungen finden sich in der Arbeit zur Nonnenkrönung, die eine Wiederaufnahme der altkirchlichen Jungfrauenweihe bedeutete. Im Institut der gottgeweihten Jungfrauen des 4. Jahrhunderts stand die Übergabe des Schleiers durch den Bischof im Mittelpunkt der Jungfrauenweihe. Die Anschaffung des „Heiligen Grabes“ in Wienhausen durch die Äbtissin Katharina von Hoya und die Anfertigung eines Krummstabes für die Äbtissin Margaretha Puffen von Medingen würde kein Insider als Stiftung von Sondergut betrachten; denn solche Anschaffungen erfolgten doch wohl aus dem Klostervermögen und waren zum dauernden Gebrauch des Klosters bestimmt (S. 189). Die Regel Benedikts kennt keine Trennung zwischen zeitlichen und ewigen Gelübden. Folglich ist diese auch nicht in den Heideklöstern zu belegen, weil sie erst seit dem CIC von 1917 üblich ist. Es finden sich zahlreiche kleinere Fehler, die dem zu verzeihen sind, der sich in der katholischen Liturgie nicht auskennt: S. 288 „während der Karfreitagmesse“ der Karfreitag ist der einzige Tag, an dem keine Messe gefeiert wurde und gefeiert wird; S. 178: Wenn statt der Priorin der Propst ein Amt an die Sakristanin, Novizenmeisterin oder Krankenpflegerin vergab, so ist dafür „ordinieren“ im katholischen Verständnis ein falscher Ausdruck; S. 165: Die Einkleidung von Nonnen war immer eine feierliche Zeremonie, auch wenn die Quellen darüber schweigen; S. 142: Es ist genau zwischen Schuldkapitel vor der Oberin und der sakramentalen Beichte vor einem Priester (Propst oder Beichtvater) zu unterscheiden; S. 137: Die Lesung und Gebete bei einem Todesfall nennt man Totenoffizium. Abschließend möchte ich noch zu bedenken geben, ob manchmal nicht doch zuviel Lyßmanns Angaben vertraut wurde. Ebenso treffen Krenigs Beobachtungen an fränkischen Klöstern nicht unbedingt auf die Heideklöster zu. Was die Zusammensetzung der Domkapitel anbetrifft, kann man nicht einfach Hinschius übernehmen: S. 116 „So sollte nach Hinschius mindestens die Hälfte aller Kanonikerstellen eines Domkapitels mit Priestern besetzt sein.“ In Hildesheim waren von 42 Kanonikern nur vier Priester und vier weitere Diakone.

Solche zum Teil kritischen Bemerkungen können in keiner Weise die Freude darüber mindern, daß sich I.-C. Riggert so intensiv mit den Lüneburger Frauenklöstern beschäftigt und unsere Kenntnis über diese Häuser außerordentlich erweitert hat. „Die Anregung der Kaffeerunde des 3. Stocks“ im Historischen Seminar, die Frau Riggert in ihrem Vorwort dankbar erwähnt, hätte sie vielleicht noch durch Fachleute der näheren und weiteren Umgebung ergänzen können.

Ulrich Faust